

# Anwaltsprüfung Sommersession 2018

## Strafrecht / Strafprozessrecht

### Zur Verfügung stehende Erlasse:

- StGB aktuelle Fassung
- StGB in der Fassung vom 1.1.2010 (auszugsweise Art. 30-33, Art. 97-101, Art. 103-109, Art. 173-178, Art. 180-181 und Art. 292; Sie können davon ausgehen, dass diese Bestimmungen sowohl im April 2010 als auch im April 2011 in Kraft waren)
- StPO
- JusG

### Hinweis:

Der Schwerpunkt der Prüfung liegt klar auf Fall 1. Fall 2 wird nur mit wenigen zusätzlichen Punkten bewertet. Beachten Sie dies bei der Zeiteinteilung.

## Fall 1

### Sachverhalt

1.

Georg Bodmer sucht Sie heute (1. Mai 2018) in Ihrer Anwaltskanzlei in der Stadt Luzern auf und bittet Sie, ihn in einer Strafsache zu verteidigen. Er unterzeichnet die von Ihnen vorbereitete Anwaltsvollmacht und schildert Ihnen folgenden Sachverhalt:

"Ich habe im Jahr 2006 bei der Primus Credit AG ein Darlehen für meine berufliche Tätigkeit aufgenommen. Dabei habe ich mich verpflichtet, den Kredit zuzüglich Zins ab Januar 2007 in monatlichen Raten zurückzuzahlen. Ich war damals einer der renommiertesten Werbegrafiker der Schweiz und habe in selbstständiger Tätigkeit gearbeitet. Im Sommer 2008 hatte ich eine schlechte berufliche Phase. Ich bin deshalb in Geldnot geraten und habe die Zahlungen an die Primus Credit AG eingestellt. Daraufhin hat die Primus Credit AG mir mitgeteilt, dass der gesamte noch ausstehende Betrag per sofort zur Zahlung fällig werde. Ich konnte das aber nicht bezahlen.

Kurt Preller, Leiter Kreditabteilung der Primus Credit AG, hat mich daraufhin im Januar 2009 für die Primus Credit AG betrieben. Das Betreibungsverfahren endete für die Primus Credit AG mit einem Verlustschein.

Per 1. März 2009 hat die Primus Credit AG mich in der Marketingabteilung angestellt. Am letzten Tag der Probezeit hat die Gesellschaft mir das Arbeitsverhältnis jedoch gekündigt. Seit dann bin ich arbeitslos und finanziell ruiniert.

Ich bin der Meinung, dass Kurt Preller persönlich für die Auflösung meines Anstellungsverhältnisses gesorgt hat, was dieser und die Verantwortlichen der Primus Credit AG jedoch bestreiten. Kurt Preller ist ein Psychopath, der es von Anfang an darauf abgesehen hat, mich schlecht zu machen und er hat mich absichtlich in den Ruin getrieben. Ich kann das nicht belegen, aber ich bin aufgrund seines bisherigen Auftretens sicher, dass er das bewusst getan hat. Das habe ich Kurt Preller und seinen Leuten im Herbst 2009 auch persönlich mitgeteilt, woraufhin sich Kurt Preller an das Bezirksgericht Kriens gewendet hat wegen Persönlichkeitsverletzung. Kurt Preller und seine Leute haben dann von mir im Jahr 2010 und 2011 weitere Post bekommen. Was ich da-

mals geschrieben habe, scheint Kurt Preller in den falschen Hals bekommen zu haben. Er hat dann einen Strafantrag eingereicht. Die Staatsanwaltschaft hat mich daraufhin verurteilt. Ich habe den Entscheid der Staatsanwaltschaft angefochten und danach beim Kantonsgericht gewonnen. Die Staatsanwaltschaft hat dann einen neuen Strafbefehl ausgestellt, gegen den ich wieder ein Rechtsmittel eingelegt habe. Nun habe ich eine Vorladung des Bezirksgerichts Luzern erhalten."

## 2.

Sie begeben sich zum Bezirksgericht Luzern zur Akteneinsicht. Aus den Akten können Sie folgende Informationen entnehmen:

- Am 10. Januar 2010 fällte der Einzelrichter am Bezirksgericht Kriens das im Anhang angefügte Urteil (siehe Beilage 1). Keine der Parteien hat innert Frist eine Begründung des Urteils verlangt.

- Am 4. April 2010 gelangte Georg Bodmer per E-Mail an Kurt Preller und Valentin Gross (CEO der Primus Credit AG). Das E-Mail enthielt unter anderem folgenden Inhalt:

"Kurt Preller hat es von Anfang an auf mich abgesehen. Es handelt sich bei ihm um einen Verbrecher und Psychopathen, der vor nichts zurückschreckt. Er hat mich zielgerichtet und bewusst aus der Primus Credit AG gemobbt. Damit hat er mich zu einem Sozialhilfefall gemacht und meine Familienexistenz zerstört.

Ich weiss jedoch genau, wer hier für was verantwortlich ist. Diese Erkenntnis gibt mir die Kraft, bald eine angemessene Wiedergutmachung zu fordern."

- Am 11. April 2011 verschickte Georg Bodmer das bereits am 4. April 2010 versandte Schreiben erneut per E-Mail an denselben Adressatenkreis.

- Georg Bodmer versandte am 25. April 2011 per Post ein weiteres Schreiben an Kurt Preller und Valentin Gross. Darin führte er unter anderem aus:

"Kurt Preller hat seine Millionen, wie man sich in Luzern erzählt, mit zweifelhaften Deals in Mafia-Manier ergaunert. Ob das stimmt, sei dahingestellt, eine öffentliche Untersuchung könnte das zeigen. Zahlreiche Fachleute, darunter ein Professor für Bankenrecht, haben mir bestätigt, dass es sich bei Kurt Preller um einen der schlechtesten Banker auf dem Schweizer Finanzplatz handelt.

Gut möglich, dass Kurt Preller nun das schlechte Gewissen packt, in Kürze wird die Öffentlichkeit nämlich über seine Methoden erfahren. Es wird alles ausgebreitet, jedermann soll erfahren, dass es sich bei ihm um einen Verbrecher und Psychopathen handelt. Ich hoffe, dass diese öffentliche Auseinandersetzung vermieden werden kann. Eine Deeskalation geht aber nur über eine Aufarbeitung und Wiedergutmachung für die ungerechtfertigte Kündigung. Kurt Preller hat die Chance, mir bis zum 30. April 2011 einen Besprechungstermin zu geben. Ansonsten lasse ich mich nicht daran hindern, an die Öffentlichkeit zu gelangen."

- Georg Bodmer erstellte die Schreiben jeweils bei sich zu Hause an der Kupfergasse 7 in Luzern und versandte sie von seinem Computer zu Hause bzw. gab sie bei der Hauptpost in der Stadt Luzern auf.
- Sämtliche Adressaten der Schreiben haben diese erhalten, liessen sie indes unbeantwortet. Kurt Preller erschien am 28. April 2011 auf dem Polizeiposten Kriens und erklärte gegenüber einem Beamten der Luzerner Polizei mündlich, dass er die Bestrafung von Georg Bodmer wegen mehrfacher Verleumdung verlange.

- Georg Bodmer wurde im August 2012 durch die Staatsanwaltschaft einvernommen. Dabei gab er Folgendes zu Protokoll:
  - Er habe die Schreiben verschickt, um Kurt Preller und seinem Chef dessen perfides Verhalten vor Augen zu führen. Ausserdem habe er Kurt Preller eine Chance geben wollen, die Angelegenheit bei einem persönlichen Gespräch beizulegen. Dabei hätte man auch über eine Wiederaufnahme seiner Arbeitstätigkeit in der Marketingabteilung der Primus Credit AG sprechen können. Jedenfalls hätte er bei diesem Gespräch aber eine Entschuldigung von Kurt Preller für sein Verhalten erwartet und man hätte über eine Wiedergutmachung verhandeln können.
  - Auf konkrete Nachfrage gibt Georg Bodmer an, er habe Kurt Preller nicht in der Ehre verletzen wollen.
  - Er habe von verschiedener Seite erfahren, dass Kurt Preller "Krumme Dinger drehe". Er wisse nicht, ob Kurt Preller vorbestraft sei, habe sich aber aufgrund dieser Informationen aus unabhängiger Quelle auch nicht veranlasst gesehen, sich zu erkundigen. Im Übrigen hätte ihm ohnehin niemand Auskunft darüber erteilt. Die Namen seiner Informanten wolle er zu deren Schutz nicht nennen.
- Die Befragung der Verantwortlichen der Primus Credit AG hat zweifelsfrei ergeben, dass Kurt Preller keinerlei Einfluss auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Georg Bodmer hatte. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die Angaben von Georg Bodmer zu seiner Aus- und Weiterbildung in seinen schriftlichen Bewerbungsunterlagen nicht der Wahrheit entsprochen hatten. Ausserdem steht fest, dass Kurt Preller sich im Zusammenhang mit der Kündigung des Darlehens, der Rückforderung des Darlehensbetrags und der Betreuung von Georg Bodmer gesetzeskonform verhalten hat.
- Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben zudem, dass Kurt Preller strafrechtlich nicht vorbelastet ist. Gegen ihn wurde in den letzten zehn Jahren kein Strafverfahren geführt.
- Die Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern befand Georg Bodmer mit Strafbefehl vom 16. Dezember 2013 der Nötigung, der mehrfachen Verleumdung und des mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung, begangen am 4. April 2010, 11. April 2011 und 25. April 2011 in Luzern, für schuldig und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 10.--, unbedingt vollziehbar, und einer Busse von Fr. 500.--. Der Beschuldigte erhob gegen den Strafbefehl fristgerecht Einsprache.
- Am 20. Juni 2014 fällte das Bezirksgericht Luzern das erstinstanzliche Urteil. Es sprach den Beschuldigten in sämtlichen Anklagepunkten schuldig und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 10.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Busse von Fr. 500.--. Georg Bodmer führte gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung.
- Das Kantonsgericht hob das Urteil des Bezirksgerichts Luzern vom 20. Juni 2014 mit Beschluss vom 25. Juli 2015 auf und wies die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese den Strafbefehl vom 16. Dezember 2013 aufhebe und den Fall zur Durchführung eines neuen Vorverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückweise. Das Kantonsgericht kam im Beschluss vom 25. Juli 2015 zum Schluss, der Strafbefehl vom 16. Dezember 2013 sei ungültig, weil er den Sachverhalt nicht in Art. 325 Abs. 1 StPO genügender Weise umschreibe (Der Strafbefehl beschränkte sich, der bisherigen Praxis der kantonalen Strafverfolgungsbehörden folgend, darauf, die dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte unter Angabe eines Ortes so-

wie eines Datums zu nennen ohne die Art der Tatausführung und die Folgen der Tat zu bezeichnen).

- Mit Beschluss vom 23. November 2015 hob das Bezirksgericht Luzern den Strafbefehl vom 16. Dezember 2013 auf und wies den Fall zur Durchführung eines neuen Vorverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück.
- Am 28. August 2017 erliess die Staatsanwaltschaft einen neuen Strafbefehl. Sie sprach Georg Bodmer in Bezug auf die drei von ihm verfassten Schreiben der Nötigung, der mehrfachen Verleumdung und des mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung, begangen am 4. April 2010, 11. April 2011 und 25. April 2011 in Luzern, schuldig und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 10.--, unbedingt vollziehbar, sowie mit einer Busse von Fr. 500.--. Ausserdem überband sie ihm die Verfahrenskosten von Fr. 650.--. Der Georg Bodmer vorgeworfene Sachverhalt wurde im Strafbefehl vom 28. August 2017 hinreichend konkret umschrieben.
- Der Beschuldigte erhob gegen den Strafbefehl vom 28. August 2017 fristgerecht Einsprache, woraufhin die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl festhielt und die Akten dem Bezirksgericht Luzern zur Durchführung des Hauptverfahrens überwies. Mit Schreiben vom 12. März 2018 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung am 7. Mai 2018 vorgeladen.

### 3.

Bei Ihren Recherchen treffen Sie auf den Bundesgerichtsentscheid 6B\_321/2014 vom 7. Juli 2014 (Beilage 2).

## Aufgabe

### 1.

Georg Bodmer zeigt sich anlässlich der Besprechung mit Ihnen in Ihrer Anwaltskanzlei wegen seinen vorherigen Erfolgen beim Kantons- und Bezirksgericht euphorisch. Er bittet Sie um eine ehrliche Einschätzung seiner Erfolgchancen vor Bezirksgericht. Stellen Sie in einer Aktennotiz dar, wie Sie den von der Staatsanwaltschaft ausgefallenen Schuldbefund in Bezug auf die von Georg Bodmer im April 2010 und April 2011 verfassten Schreiben rechtlich beurteilen.

### 2.

Am 7. Mai 2018 findet die Hauptverhandlung am Bezirksgericht Luzern statt, anlässlich welcher Sie Georg Bodmer als Verteidiger resp. Verteidigerin begleiten. Am 8. Mai 2018 wird Ihnen das Urteilsdispositiv des Einzelrichters am Bezirksgericht Luzern vom 7. Mai 2018 zugestellt. Der Einzelrichter spricht Georg Bodmer in Übereinstimmung mit dem Strafbefehl der Nötigung, der mehrfachen Verleumdung und des mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung, begangen am 4. April 2010, 11. April 2011 und 25. April 2011 in Luzern schuldig und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 10.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Busse von Fr. 500.--. Er überbindet Georg Bodmer sämtliche Verfahrenskosten und bestimmt, dass dieser die Kosten seiner privaten Verteidigung selbst zu tragen habe.

Georg Bodmer ist mit dem Urteil nicht zufrieden. Er beauftragt Sie, das bezirksgerichtliche Urteil anzufechten. Verfassen Sie sämtliche Rechtsschriften, die zur Anfechtung des Urteils in zweiter Instanz notwendig sind. Stützen Sie sich dabei auf Ihre in der Aktennotiz gemäss Aufgabe 1 festgehaltenen Erkenntnisse und schränken Sie das Rechtsmittel ein, soweit Sie dies als sinnvoll erachten. Vergessen Sie nicht, den richtigen Adressaten anzugeben. Angaben zur Frist und das Stellen von Beweisanträgen sind nicht erforderlich.

**3.**

Georg Bodmer möchte von Ihnen wissen, ob die zweite Instanz dieselbe Strafe aussprechen kann, wie dies die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl vom 28. August 2017 getan hat. Ausserdem bittet er Sie, ihm mitzuteilen, ob auch Kurt Preller im zweitinstanzlichen Verfahren Anträge stellen kann und wenn ja, zu welchen Punkten des Urteils.

Beantworten Sie die Fragen von Georg Bodmer in einem Klientenbrief und begründen Sie Ihre Antworten kurz unter Angabe der relevanten Gesetzesbestimmungen.

# Fall 2 (Kurzfall)

## Sachverhalt

1.

Die Staatsanwaltschaft Abteilung 3 Sursee erliess am 20. März 2018 gegen Rolf Brun einen Strafbefehl mit folgendem Inhalt:

1. Sie haben sich schuldig gemacht:

**des Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 1 StGB**

Sie hielten sich am 24. August 2017 um ca. 13.15 Uhr auf dem Aussensitzplatz des Restaurants Ente an der Hauptgasse in Willisau auf und beobachteten die ebenfalls dort anwesende Petra Omlin. Dabei fiel Ihnen auf, dass Petra Omlin ihre Armbanduhr der Marke Lamda im Wert von Fr. 2'000.-- auf den Esstisch ablegte. Während sich Petra Omlin zur Toilette des Restaurants begab, behändigten Sie die Armbanduhr und verliessen den Sitzplatz des Lokals. Petra Omlin kehrte nach fünf Minuten von der Toilette zurück und suchte ihre Armbanduhr erfolglos. Sie handelten mit der Absicht, die entwendete Uhr anschliessend zu verkaufen und den Erlös für sich zu behalten. Nach Eröffnung des Strafverfahrens haben Sie Petra Omlin die entwendete Uhr wieder zurückgegeben.

2. Sie werden mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 100.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, bestraft.
3. Sie haben die amtlichen Kosten von Fr. 1'000.-- zu tragen.
4. (Zustellung / Rechtmittelbelehrung)

Der Strafbefehl wurde Rolf Brun am 21. März 2018 zugestellt. Petra Omlin hat sich am Verfahren nicht beteiligt.

2.

Aus persönlichem Interesse liess Petra Omlin die Uhr kürzlich bei Uhrenhändlerin Gertrud Gross in Luzern überprüfen. Frau Gross kam in ihrem Kurzgutachten vom 10. April 2018 zum Schluss, dass es sich bei der Uhr um eine Fälschung handle, die ohne Sachkenntnis jedoch kaum erkennbar sei. Sie schätze den Wert der Uhr auf ca. Fr. 200.--.

3.

Am Samstag, 21. April 2018, trafen sich Rolf Brun und Petra Omlin auf Initiative von Rolf Brun zum Kaffee. Letzterer entschuldigte sich bei Petra Omlin und lud sie als "Entschädigung für die entstandene Aufregung" zum Abendessen ein. Anlässlich dieses Treffens am 21. April 2018 überreichte Petra Omlin Rolf Brun das Kurzgutachten von Gertrud Gross. Rolf Brun zeigte sich überrascht. Er hatte die Fälschung zu keinem Zeitpunkt als solche erkannt. Vielmehr war er davon ausgegangen, dass es sich um eine echte Lamda gehandelt hatte, er hatte seinem Patenkind das gleiche Modell zum 18. Geburtstag geschenkt.

## Aufgabe

Rolf Brun zieht Sie nachträglich als Verteidiger bzw. Verteidigerin zu Rate. Er stört sich daran, dass im Strafbefehl ein viel zu hoher Deliktobetrag angegeben ist. Ausserdem möchte er, dass die Rückgabe der Uhr an Petra Omlin bei der Strafzumessung stärker berücksichtigt wird. Rolf Brun

möchte von Ihnen wissen, ob heute (1. Mai 2018) eine Korrektur des Strafbefehls vom 20. März 2018 in diesen zwei Punkten möglich ist und bittet Sie, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Prüfen Sie, ob Sie Rolf Brun in dieser Angelegenheit behilflich sein können und begründen Sie Ihre Ansicht in einer Aktennotiz. Gehen Sie dabei auf die in Betracht kommenden Rechtsbehelfe und deren Voraussetzungen im Einzelnen ein.

**Beilagen:**

1. Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichts Kriens vom 10.1.2010
2. Urteil des Bundesgerichts 6B\_321/2014 vom 7. Juli 2014

**Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!**

Luzern, April 2018, Chris Lehner



Abteilung 1  
Einzelrichter

**Urteil vom 10. Januar 2010**

**Kurt Preller**, Pappelallee 33, 6010 Kriens,  
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Kuster, Lindenweg 22, 6010 Kriens,

Kläger

gegen

**Georg Bodmer**, Kupfergasse 7, 6003 Luzern,

Beklagter

betreffend Persönlichkeitsverletzung



## **R e c h t s s p r u c h**

1. Dem Beklagten wird verboten, mit nachstehenden Personen Kontakt aufzunehmen – namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg – oder sie in anderer Weise zu belästigen:
  - Kläger,
  - Familienmitglieder des Klägers,
  - Mitarbeiter/innen der Primus Credit AG.
  
2. Dem Beklagten wird verboten, mit Dritten, die zum Kläger keinen näheren Bezug haben, in einer Weise Kontakt aufzunehmen, welche die Persönlichkeitsrechte des Klägers verletzt. Insbesondere wird dem Beklagten verboten, den Kläger gegenüber Dritten – namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg – als Psychopathen zu bezeichnen und ihm explizit oder implizit unmoralisches bzw. rechts- und/oder sittenwidriges Verhalten anzulasten.
  
3. Verstösst der Beklagte gegen eines oder einzelne dieser Verbote, kann er wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung mit Busse bestraft werden (Art. 292 StGB).
  
4. Der Beklagte hat die Prozesskosten zu tragen.  
  
(...)
  
5. Die Parteien können innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dieses Rechtsspruchs beim Bezirksgericht Kriens schriftlich eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen, die auch eine Begründung enthält. Wird innert der gesetzten Frist keine Begründung verlangt, so wird das Urteil rechtskräftig.  
  
(...)
  
6. Dieses Urteil wird den Parteien zugestellt.

### **Bezirksgericht Kriens Abteilung 1**

lic. iur. Eduard Erbse  
Einzelrichter

MLaw Greta Glaus  
Gerichtsschreiberin

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



6B\_321/2014

Urteil vom 7. Juli 2014

**Strafrechtliche Abteilung**

Besetzung  
Bundesrichter Mathys, Präsident,  
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari,  
Bundesrichter Rüedi,  
Gerichtsschreiberin Andres.

Verfahrensbeteiligte  
A.\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Felix Hunziker-Blum,  
Beschwerdeführer,

*gegen*

1. *Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern*, Postfach 3439, 6002 Luzern,
2. X.\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Matthias Brunner,  
Beschwerdegegner.

Gegenstand  
Rückweisung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung der Anklage,

Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Luzern, 2. Abteilung, vom 6. Februar 2014.

**Sachverhalt:**

**A.**

Das Bezirksgericht Hochdorf verurteilte X.\_\_\_\_\_ am 5. Juli 2013 wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 250.--. Das Kantonsgericht Luzern hiess die Berufung von X.\_\_\_\_\_ am 6. Februar 2014 gut, hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Sache an die Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen zur Ergänzung der Anklage im Sinne der Erwägungen zurück. Es sprach dem Verteidiger von X.\_\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren eine gekürzte Entschädigung von insgesamt Fr. 21'979.-- und dem Vertreter von A.\_\_\_\_\_ eine solche von total Fr. 10'807.15 zu.

**B.**

A. \_\_\_\_\_ beantragt mit Beschwerde in Strafsachen, der angefochtene Beschluss sei aufzuheben und das Gericht anzuweisen, das Berufungsverfahren fortzusetzen.

X. \_\_\_\_\_ führt seinerseits Beschwerde in Strafsachen (Verfahren 6B\_343/2014).

## Erwägungen:

1.

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (**BGE 138 III 46 E. 1**).

1.1. Mit dem angefochtenen Beschluss wies die Vorinstanz die Sache zur Ergänzung der Anklage und der Untersuchung im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurück. Ein Rückweisungsentscheid schliesst das Verfahren nicht ab, sondern stellt einen Zwischenentscheid dar (**BGE 137 V 314 E. 1 S. 315**; **135 III 329 E. 1.2 S. 331**).

Gegen selbstständig eröffnete Zwischenentscheide, die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen, ist die Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (**BGE 139 IV 113 E. 1 S. 115**; **135 I 261 E. 1.2 S. 263**; je mit Hinweisen). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben, zumal die Parteien keine Rechte verlieren, wenn sie einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG nicht selbstständig anfechten, da sie ihn mit dem Endentscheid anfechten können, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG; **BGE 133 IV 288 E. 3.2 S. 292**). Es obliegt dem Beschwerdeführer, detailliert darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (**BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47**).

Der in einem Zwischenentscheid enthaltene Kosten- und Entschädigungspunkt kann im Rahmen einer Beschwerde gegen den Hauptpunkt ans Bundesgericht weitergezogen werden, vorausgesetzt diese steht nach Art. 93 Abs. 1 BGG offen. Ansonsten können die Kosten- und Entschädigungsfolgen nur gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG mit Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden (**BGE 138 III 94 E. 2.3 S. 95 f.**; **135 III 329 E. 1.2 S. 331 ff.**; **133 V 645 E. 2.1 S. 647**).

1.2. Der Beschwerdeführer bringt vor, wegen der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und der Rückweisung an die Staatsanwaltschaft bestehe die Gefahr, dass die angeklagte Straftat sowie seine Zivilansprüche am 8. Februar 2015 verjähren würden, bevor ein neues erstinstanzliches Urteil ergehe. Der angefochtene Beschluss könne somit einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil begründen. Auch seien die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt.

1.3. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt der drohende Eintritt der Verjährung den staatlichen Strafanspruch infrage, weshalb für die Staatsanwaltschaft von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur auszugehen ist (Urteil 1B\_377/2013 vom 27. März 2014 E. 1.4). Vorliegend kann offen gelassen werden, wie es sich damit für einen Privatkläger verhält, der eine Forderung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gestellt hat, da die Straftat vorliegend nicht mehr verjähren kann. Gemäss Art. 97 Abs. 3 StGB tritt die Verjährung nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Nach der Rechtsprechung läuft die Verjährung mit Ausfällung eines erstinstanzlichen Urteils nicht mehr, auch wenn dieses in Gutheissung eines Rechtsmittels aufgehoben wird (Urteile 6B\_450/2012 vom 21. Januar 2013 E. 3.2, in: RtiD 2013 II S. 211; 6B\_983/2010 vom 19. April 2011 E. 4.2.3). Entgegen der Beschwerde besteht keine Gefahr, dass die strafrechtliche Verfolgungsverjährung eintritt, bevor ein neues erstinstanzliches Urteil ergeht. Ebenso wenig ist die Verjährung der zivilrechtlichen Ansprüche des Beschwerdeführers gegen den Beschwerdegegner zu befürchten. Indem der Beschwerdeführer erklärte, zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren adhäsionsweise geltend machen zu wollen, wurde die Zivilklage rechtshängig und die Verjährung unterbrochen (Art. 122 Abs. 3 i.V.m. Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO und Art. 135 Ziff. 2 OR; siehe auch Art. 60 Abs. 2 OR; vgl. ferner **BGE 124 IV 49** mit Hinweisen). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil liegt nicht vor.

Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG sind ebenfalls nicht erfüllt. Die Gutheissung der Beschwerde würde weder sofort einen Endentscheid herbeiführen noch einen bedeutenden Aufwand an Zeit

oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen, zumal die letztgenannte Voraussetzung im Strafverfahren restriktiv ausgelegt wird (siehe Urteil 1B\_359/2012 vom 19. Juni 2012 E. 3.2).

1.4. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Kürzung des Stundenansatzes seines Rechtsvertreters wendet, kann offenbleiben, ob er ein hinreichendes Rechtsbegehren stellt. Bei der Regelung der Entschädigungsfolgen in einem Rückweisungserkenntnis handelt es sich nicht um einen End-, sondern einen Zwischenentscheid (siehe Urteil 6B\_983/2010 vom 19. April 2011 E. 1.2). Der Beschwerdeführer kann den vorinstanzlichen Kostenentscheid somit erst mit dem Endentscheid in der Hauptsache anfechten. Sollte das Verfahren gegen den Beschwerdegegner eingestellt oder er freigesprochen werden, könnte der Beschwerdeführer den Kostenentscheid nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs zusammen mit dem Strafurteil an das Bundesgericht weiterziehen. Sollte das Strafverfahren zu seinen Gunsten ausgehen, womit er kein Interesse an der Weiterziehung des Entscheids in der Hauptsache hätte, könnte er nach dessen Rechtskraft den vorinstanzlichen Kostenentscheid innerhalb der Frist von Art. 100 BGG selbstständig an das Bundesgericht weiterziehen (vgl. **BGE 139 V 600** E. 2.3 S. 603; **137 V 57** E. 1.1 S. 59 mit Hinweisen; Urteile 1B\_633/2012 vom 30. Januar 2013 E. 1.2 und 6B\_720/2011 vom 27. Dezember 2011 E. 1.1).

2.

Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sind nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Der Beschwerdeführer trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Luzern, 2. Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Juli 2014

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Mathys

Die Gerichtsschreiberin: Andres